



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden  
Geschäftsbereich Finanzen,  
Personal und Recht

An alle  
Fraktionen sowie Stadträtinnen/Stadträte  
des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden

GZ: (GB 1) 52

Datum: - 4. SEP. 2017

## **Beschlusskontrolle zu V1696/17 (Sitzungsnummer: SR/040/2017)**

Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Förderung des Sportes (Sportförderrichtlinie)

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgender Zwischenstand kann zu oben genanntem Beschluss gegeben werden:

**„1. Die Neufassung der Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Förderung des Sportes (Sportförderrichtlinie) wird beschlossen (in der Fassung vom 22. Juni 2017 - Beschlussempfehlung federführender Ausschuss für Sport [Eigenbetrieb Sportstätten]). (Veröffentlichung der Richtlinie, sobald Ziffer 4 vorliegt.)“**

Die Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Förderung des Sportes (Sportförderrichtlinie) wurde in der Fassung vom 22. Juni 2017 (Beschlussempfehlung federführender Ausschuss für Sport [Eigenbetrieb Sportstätten]) am 22. Juni 2017 durch den Stadtrat beschlossen. Nach Erhalt der verbindlichen positiven Auskunft des Finanzamtes Dresden erfolgte die Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Dresden am 13. Juli 2017.

**„2. Die Umsetzung der Sportförderrichtlinie führt zu einem jährlichen Mehraufwand von ca. 500.000 Euro. Die Deckung erfolgt in den Haushaltsjahren 2017 und 2018 durch Verwendung zusätzlicher Mittel im Rahmen der Haushaltsbegleitbeschlüsse (V1334/16) und im Rahmen des Deckungsringes Sportförderung.“**

Die Sportförderrichtlinie wurde am 1. August 2017 in Kraft gesetzt. Der ab diesem Zeitpunkt zu erwartende Mehraufwand wird im Rahmen der Wirtschaftsplanung/Haushaltsplanung und Abrechnung durch den Eigenbetrieb Sportstätten Dresden gemäß Beschluss umgesetzt.

**„3. Für 2017 gestellte Anträge auf Sportförderung werden bis zum Tag der Inkraftsetzung der neuen Richtlinie nach Maßgabe der Sportförderrichtlinie vom 30. April 2009 beschieden. Insofern diese Anträge eine fortführende Wirkung über den Tag der Inkraftsetzung der neuen Richtlinie hinaus erlangen, ist durch den Antragsteller kein neuer Antrag erforderlich. Für Förderbereiche, die in der neuen Sportförderrichtlinie erstmals festgelegt sind, können Anträge abweichend von den festgelegten Fristen bis zum 30. September 2017 für das laufende Haushaltsjahr 2017 gestellt werden.“**

Der Beschlusspunkt befindet sich in der Umsetzung.

„4. Die Beschlussfassung unter Punkt 1 steht unter dem Vorbehalt einer positiven verbindlichen Auskunft durch das Finanzamt Dresden. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, unverzüglich nach Eingang der positiven verbindlichen Bestätigung des Finanzamtes Dresden die Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Förderung des Sportes (Sportförderrichtlinie) öffentlich bekannt zu machen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Sportförderrichtlinie gleichzeitig mit dem Entgeltkatalog des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportstätten und die außerschulische Nutzung von Schulsportanlagen und die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über den Zugang zu Sportstätten gleichzeitig Geltung erlangt.“

Eine positive verbindliche Bestätigung des Finanzamtes Dresden liegt der Landeshauptstadt Dresden mit Datum vom 30. Juni 2017 vor. Der Beschlusspunkt wurde mit der gleichzeitigen Veröffentlichung der Sportförderrichtlinie, des Entgeltkataloges sowie und der Gebühren- und Zugangssatzung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Dresden am 13. Juli 2017 und der gleichzeitigen Inkraftsetzung am 1. August 2017 erfüllt.

„5. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Sportförderrichtlinie ab 1. Juli 2018 einer Evaluation mindestens unter Beteiligung des Stadtsportbundes, des Eigenbetriebes Sportstätten, des Rechtsamtes, von Stadträtinnen/Stadträten und bei Bedarf der Dresdner Bäder GmbH zu unterziehen und das Evaluationsergebnis inklusive sich ergebender Änderungsvorschläge dem Ausschuss für Sport (Eigenbetrieb Sportstätten) zur Entscheidung bis spätestens 31. Dezember 2018 vorzulegen.“

Der Beschlusspunkt befindet sich in Vorbereitung.

„6. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, zur Absicherung der Hallennutzung der Dresdner Schwimmvereine für den Fall, dass bis zum 30. Juni 2017 keine verbindliche Auskunft zur Fehlbetragsfinanzierung der Bäder GmbH durch die TWD vom Finanzamt vorliegt und/oder die Antwort abschlägig ausfällt, unverzüglich einen Vorschlag zu entwickeln, wie weiterhin eine Förderung der ermäßigten Nutzung durch die Vereine durch die Stadt erfolgt. Dabei soll die Finanzierung der „Auffüllbeträge“ an die Dresdner Bäder GmbH nicht aus dem vorhandenen Budget des Eigenbetriebs Sportstätten erfolgen. Für die Kostendeckung soll u. a. eine Bereitstellung aus den prognostizierten Steuermehreinnahmen der Schlüsselzuweisungen geprüft werden.“

Die verbindliche positive Auskunft zur Fehlbetragsfinanzierung der Bäder GmbH lag der Landeshauptstadt Dresden zum 30. Juni 2017 vor. Aufgrund der Inkraftsetzung der Sportförderrichtlinie zum 1. August 2017 wurde die Zahlung der „Auffüllbeträge“ an die Dresdner Bäder GmbH bis zu diesem Zeitpunkt fortgeführt. Durch den Eigenbetrieb Sportstätten Dresden erfolgen derzeit die Endabrechnungen und Rechnungslegungen für die Nutzungszeiten der Vereine bis zum 31. Juli 2017. Nach Vorliegen der Rechnungsergebnisse wird der Eigenbetrieb Sportstätten Dresden eine Vorlage zur Finanzierung der Auffüllbeträge und Kostendeckung erarbeiten.

Nächste Beschlusskontrolle: 31. Januar 2018.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Peter Lames  
Beigeordneter für Finanzen, Personal und Recht

Kenntnisnahme:



Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister

Detlef Sittel  
Erster Bürgermeister